

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

41. Ausgabe vom 5. Oktober 2016

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ 19. Verbandsausschuss-Sitzung am 10.10.2016 des Verbandes Wohnen im Kreis Starnberg
- ▼ Lebensmittelmarkt an der Landsberger Straße SO Einzelhandel – Landsberger Straße für den Bereich des bestehenden Lidl-Marktes nördlich der Landsberger Straße für die Fl.Nrn. 1270, 1264/7 und 1264/45, 1702 Tfl., 1664/37 Tfl., Gemarkung Gilching; Billigungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz und Nr. 3, 2. Halbsatz BauGB

♦ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 22.09.2016 die Baugenehmigung zum Neubau von zwei Geschäftsgebäuden auf den Grundstücken Fl.Nrn. 192/96, 192/128, 192/129, 192/130, Gemarkung Argelsried, Zeppelinstraße 24 an die [REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 279 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“

♦ 19. Verbandsausschuss-Sitzung am 10.10.2016

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des „Verband Wohnen“ findet statt am

Montag, dem 10.10.2016 um 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des „Verband Wohnen“ (Dachgeschoss), Gradstraße 2 a

Die Sitzung ist öffentlich.

– Tagesordnung: –

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) der 18. Verbandsausschuss-Sitzung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ vom 11.07.2016
2. Großmodernisierungen und Großinstandhaltungen 2017
 - a) Gilching, Am Römerstein 20 – 22
 - b) Feldafing, Waldherrstr. 4, 6, 8
 - c) Herrsching, Reineckestr. 18
3. Vorläufiges Großmodernisierungs- und Großinstandhaltungsprogramm 2017 Ausschreibung in 2016
4. Antrag der Gemeinde Gilching vom 23.08.2016 auf Neubau einer Wohnanlage auf dem Grundstück des alten Rathauses Gilching
5. Gestaltung einer einkommensorientierten Miete für Wohnungen, die im Rahmen des Kommunalen Wohnraumförderungsprogramms (KommWVFP) erstellt werden
6. Verschiedenes

II. Nicht öffentlicher Teil

Starnberg, 05.10.2016

VERBAND WOHNEN IM KREIS STARNBERG

Christine Borst, Verbandsvorsitzende,
1. Bürgermeisterin



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

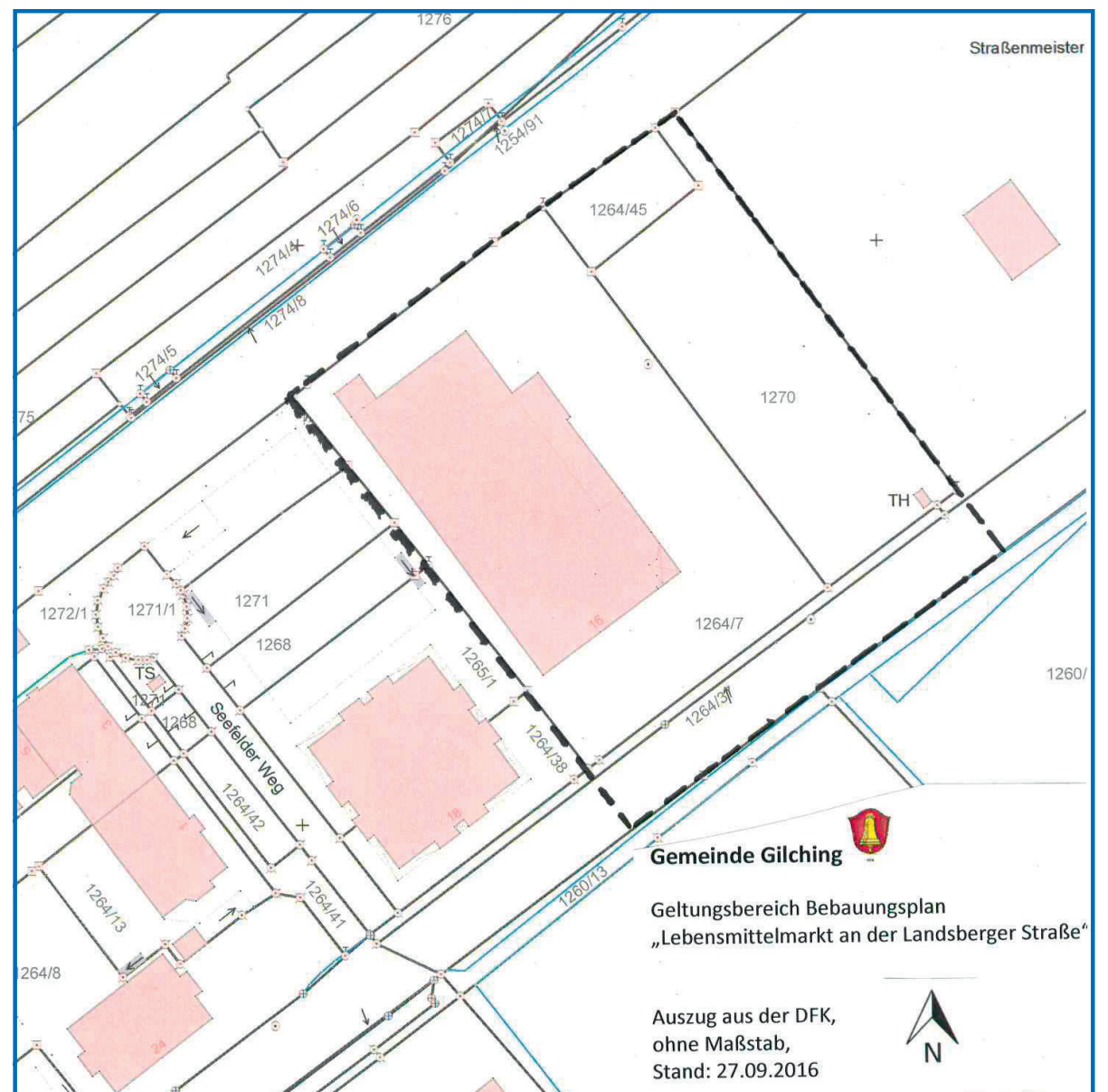
Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg



Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

♦ **Lebensmittelmarkt an der Landsberger Straße SO Einzelhandel – Landsberger Straße für den Bereich des bestehenden Lidl-Marktes nördlich der Landsberger Straße für die Fl.Nrn. 1270, 1264/7 und 1264/45, 1702 Tfl., 1664/37 Tfl., Gemarkung Gilching; Billigungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz und Nr. 3, 2. Halbsatz BauGB**

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung vom 19.04.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Lebensmittelmarkt an der Landsberger Straße“ sowie Berichtigung des Flächennutzungsplanes für die Fl.Nrn. 1270, 1264/7, 1264/45 Gemarkung Gilching beschlossen.

Durch den Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates wurde in seiner Sitzung vom 19.09.2016 die Entwurfsplanung i.d.F.v. 19.09.2016 inhaltlich gebilligt.

Der Entwurf o.g. Bebauungsplanes (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

13. Oktober 2016 bis einschließlich 14. November 2016

während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, 1. OG, Zimmer 01.15

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder

verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG sowie eine Umweltprüfung nach dem BauGB werden nicht durchgeführt. Umweltbezogene Informationen sind den Ausführungen der Planbegründung entnehmbar, weitere liegen nicht vor.

Der Umgriff des Bebauungsplanes ist auf dem obenstehenden Übersichtsplan ersichtlich, der Bestandteil vorliegender Bekanntmachung ist.

Gilching, 27.09.2016

Gemeinde Gilching
Manfred Walter, 1. Bürgermeister



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.